



# Präsidium TSV 1909 Gersthofen e. V.

Corona-Maßnahmen

Stand: 03.01.2022

## 1. 2G Plus-Regelung

Die Sportausübung ist unter 2Gplus und wie folgt grundsätzlich erlaubt:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- **zusätzlich** über einen Testnachweis verfügen.

Der Testnachweis unterliegt folgenden Regelungen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Getesteten Personen stehen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler\*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder
- Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“ – ab dem 15. Tag nach der Auffrischungsimpfung) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

Der Zugang zum Sportgelände kann für **Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige** nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis verfügen. Ein Schnelltest bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht ist dafür ausreichend!

\*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.



# Präsidium TSV 1909 Gersthofen e. V.

Corona-Maßnahmen

Stand: 03.01.2022

## 2. Maximale Personenzahlen je Räumlichkeit

Maßgeblich hierfür ist die Berechnung der Fläche, welche benötigt wird, um einen Mindestabstand von 1,5m einhalten zu können. Hierfür wird pro Person eine Fläche von 2,25 qm\* herangezogen. Diese Fläche darf nun zu maximal 25% ausgenutzt werden. Dies ergibt für folgende Räumlichkeiten folgende Werte:

TSV Sporthalle (465 qm):	max. 51 Pers.	Kegelbahn (70 qm):	max. 7 Pers.
Gymnastiksaal (60 qm):	max. 6 Pers.	Spielmannszug (45 qm):	max. 5 Pers.
Fitnessraum (135 qm):	max. 15 Pers.	Jugendraum (45 qm):	max. 5 Pers.

\*Anzunehmen ist ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 1,5 m.

## 3. FFP2-Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht gilt verpflichtend für jeden, der sich in den Innenräumen des Sportgeländes aufhält und/oder bewegt. Dies gilt auch in den Umkleiden. Die Maske darf lediglich im Außenbereich und bei der direkten Ausübung des Sportes abgenommen werden.

Auch auf dem Weg zurück die Kabine gilt die FFP2-Maskenpflicht. Auch wenn ich von den Outdoor-Trainingsplätzen komme und nur schnell etwas aus der Kabine hole. Bitte organisiert euch und eure Trainingsgruppen, dass jeder Sportler, Übungsleiter und Trainer seine Maske bei sich trägt und beim Betreten des Innenbereichs aufsetzt.

## 4. Allgemeingültige Regelungen

Bei der **Gestaltung der Trainingsgruppen** ist zu achten, dass es sich hierbei immer um eine **gleichbleibende Zusammensetzung der Sportler und Übungsleiter** handelt. Ein Durchmischen der Trainingsgruppen ist zu vermeiden.

Während des Trainingsbetriebs auf dem Sportgelände ist das **große Eingangstor** (links des Kassenhauses) zu öffnen und die Türe (rechts des Kassenhauses) zu verschließen. Dadurch gewährleisten wir **genügend Platz beim Betreten und Verlassen** des Geländes.

Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportlern und Übungsleitern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes in Form einer **Anwesenheitsliste** zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach **Ablauf eines Monats zu vernichten**.



# Präsidium TSV 1909 Gersthofen e. V.

Corona-Maßnahmen

Stand: 03.01.2022

Vor jeder Trainingseinheit ist der **gesundheitliche Zustand** der Sportler abzufragen. Personen, die **Erkältungssymptome** (Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber) aufweisen dürfen nicht am Training teilnehmen. Dies schließt auch Personen ein, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem mit COVID-19 infizierten Patienten hatten. Dies wird auf der Anwesenheitsliste vermerkt. Die Wiederaufnahme in den Trainingsbetrieb ist erst nach vollständiger Genesung erlaubt.

Die Nutzung von **Umkleidekabinen und Nassbereichen**, wie Duschen und Waschplätzen, ist erlaubt. Dabei muss zu jeder Zeit der **Mindestabstand von 1,5 m** eingehalten werden. In Mehrplatzduschräumen wird dies durch partielle Inbetriebnahme der Duschen geregelt. In den **Umkleiden und den Gängen** herrscht **FFP2-Maskenpflicht**. **Bei mehrmaligen Verstößen werden die Umkleiden/Duschen gesperrt!**

Beim **Toilettengang herrscht FFP2-Maskenpflicht**. Darüber hinaus ist beachten, dass auch hier die **Abstandsregelung von 1,5 m** einzuhalten ist.

Jedem Sportler kann ein **eigener Bereich** auf der Trainingsfläche **zur Ablage seiner persönlichen Sachen** (z.B. Jacke, Getränke, Trainingsequipment, ...) zugeteilt. Auch hier ist auf die **Abstandsregelung** (min. 1,5 m) zu achten.

**Eine Desinfektion von Sportgeräten** (z.B. Bälle, Turngeräte, ...) und **Trainingsplätzen**, besonders Türklinken, Griffe (z.B. Fenster), Lichtschalter und Treppengeländer, kann **nach jeder Trainingseinheit** sinnvoll sein. Dafür stehen Desinfektionsmittel und Einweg-Papiertücher bereit. Darüber hinaus empfehlen wir, dass vor und nach der Trainingseinheit von jedem Sportler die Hände desinfiziert werden. Das nötige Material hierfür kann in der Geschäftsstelle abgerufen werden.

Übungsleiter sind dazu angehalten die Sportler nach dem Training um ein **rasches Verlassen des Trainingsgeländes** zu bitten. Eltern holen ihre Kinder auf dem **Parkplatz** ab. Das Betreten des Sportgeländes ist nicht erlaubt. Auch hier ist auf die Abstandsregelung zu achten.

Die hier zusammengefassten Regelungen gelten bis auf weiteres für Mitglieder des TSV 1909 Gersthofen e. V. bzw. teilnehmende Sportler ab dem 03. Januar 2022. Über Änderungen informiert das Präsidium. Eigenständige Änderungen der Regelungen sind nicht gestattet.